



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

21. Jahrgang

25.06.2024

Nr. 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Gütersloh	2
Inkrafttreten des Lärmaktionsplans der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	3
Gebührensatzung über die Benutzung der Hallenbäder der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 20.03.2024	4 – 7
Anlage 1 zur Gebührensatzung – Eintrittsgebühren Hallenbäder Herzebrock und Clarholz	7 - 8
Anlage 2 zur Gebührensatzung – Kursgebühren Hallenbäder Herzebrock und Clarholz	9
Bekanntmachung der Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz	10 – 12

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Vermold, Werther (Westf.) sowie den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Steinhagen und dem Kreis Gütersloh zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Gütersloh

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.), Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl, Vermold, Werther (Westf.) sowie den Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Steinhagen und dem Kreis Gütersloh zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle durch den Kreis Gütersloh vom 28.05.2024 sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 209. Jahrgang, Nr. 24, Seiten 129 ff. veröffentlicht worden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung trat mit Wirkung zum 11.06.2024 in Kraft (§ 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung).

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Herzebrock-Clarholz, den 25.06.2024

Diethelm
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Lärmaktionsplans der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 22.05.2024 den Lärmaktionsplan – 4. Stufe – für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschlossen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments. Danach müssen die zuständigen Behörden für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet.

Der Plan bezieht sich auf die B64 als Lärmquelle in ihrem gesamten Verlauf durch das Gemeindegebiet.

Das Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes wird hiermit im Sinne des §47d Absatz 3 BImSchG ortsüblich bekanntgemacht. Das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) wird mit dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

Im Sinne von §47d Abs. 3 BImSchG kann der Lärmaktionsplan vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 117 während der Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in die Endfassung des Lärmaktionsplan auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock.

Herzebrock-Clarholz, den 25.06.2024

Diethelm
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung über die Benutzung der Hallenbäder der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 20.03.2024

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Zutrittsberechtigung

§ 4 Erhöhte Eintrittsgebühr

§ 5 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022,

hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz unterhält die Hallenbäder in Herzebrock und Clarholz als öffentliche Einrichtungen zur Gesundheitsvorsorge und zur Ausübung des Schwimmsports im Schul-, Vereins- und Freizeitsportbereich sowie zur aktiven Freizeitgestaltung.
- (2) Es gilt die Haus- und Badeordnung für die Hallenbäder der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Bäder erhebt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer die Nutzung des Hallenbads beantragt oder es nutzt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter.
Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet auch dieser die Gebühr.
- (3) Die Höhe der Gebührenschuld ergibt sich aus den in Anlage 1 dargestellten Gebühren, die durch Aushang in den Hallenbädern bekanntgegeben werden.
- (4) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Hallenbads zu errichten.
- (5) In allen aufgrund dieser Satzung festgelegten Gebühren ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.
- (6) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist ermächtigt, für Leistungen, die hier nicht im Einzelnen erfasst sind, wirtschaftlich angemessene Entgelte festzusetzen.
- (7) Die pauschale Nutzung der Hallenbäder wird durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der nutzenden Institution geregelt.
- (8) Eine gebuchte Nutzungspauschale im großen Becken des Hallenbads Herzebrock begründet keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung dieses Beckens.
- (9) Bei einer betriebsbedingten Schließung des Hallenbads wird die gebuchte Zeit nicht berechnet. Es entsteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin.
- (10) Die Höhe der Gebührenschuld für die Teilnahme an Schwimm- und Fitnesskursen der Hallenbäder Herzebrock-Clarholz ergibt sich aus den in Anlage 2 dargestellten Gebühren, die durch Aushang in den Hallenbädern bekanntgegeben werden.
Zusätzlich zu den hier genannten Regeln gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schwimm-, Fitness- und Bewegungskurse.

§ 3

Zutrittsberechtigung

- (1) Zutritt zu den Hallenbädern erhält nur, wer die nach dieser Gebührensatzung fälligen Gebühren (§ 2) entrichtet hat.
- (2) Das Risiko der Tarifauswahl liegt bei der Benutzerin/dem Benutzer.

- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer ist auf Verlangen verpflichtet, sich über ihre/seine Person und Alter auszuweisen, wenn eine andere Gebühr als der Tarif für Erwachsene beansprucht werden soll.
- (4) Als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr erhält die Benutzerin/der Benutzer eine Eintrittskarte, mit der sie/er zum Betreten des Hallenbads berechtigt wird.
- (5) Die entrichtete Einzelgebühr berechtigt nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Hallenbads.
- (6) Jede Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Hallenbades aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.
- (7) Bereits entrichtete Gebühren werden im Falle einer Nichtnutzung oder eines Verlusts nicht erstattet. Gleiches gilt bei einem Verweis aus dem Hallenbad.
- (8) Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote, einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Hallenbads im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Eintrittsgebühren.
- (9) Den Zutritt zu über Nutzungspauschalen gebuchte Zeiten kontrolliert die im Vertrag benannte verantwortliche Person.
- (10)

§ 4

Erhöhte Eintrittsgebühr

Beim Betreten des Hallenbads ohne gültige Eintrittskarte oder bei missbräuchlicher Bedienung des Kassenautomaten, die zu einer Erschleichung des Eintritts führt, ist eine erhöhte Gebühr von 40,00 € zu zahlen.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz behält sich in diesen Fällen weitere rechtliche Schritte vor.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Hallenbäder der Gemeinde Herzebrock-Clarholz tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 25.06.2024

Diethelm
Der Bürgermeister

Anlage 1

zur Gebührensatzung über die Benutzung der Hallenbäder der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 20.03.2024

Eintrittsgebühren Hallenbäder Herzebrock und Clarholz

	Hallenbad Herzebrock	Hallenbad Clarholz
	Stand: 01.07.2024	Stand: 01.07.2024
Eintrittskarten		
Tagespreis Erwachsene	4,50 €	3,00 €
Tagespreis Kinder/Jugendliche (4-17 Jahre)	2,50 €	2,00 €
Tagespreis Kleinkinder (jünger als 4 Jahre)	Freier Eintritt	Freier Eintritt
10er-Karte Erwachsene	-----	24,00 € (-20%)
10er-Karte Kinder/Jugendliche	-----	16,00 € (-20%)
Familienjahreskarte	220,00 €	-----
Jahreskarte Erwachsene	207,00 €	110,00 €
Halbjahreskarte Erwachsene	115,00 €	70,00 €
Geldwertkarte	Tagespreis abzgl. 10%	-----
Pauschalen - nichtgewerbliche Nutzung - Je 45 Minuten Nutzungszeit*		
Großes Becken	30,75 €	-----
Kleines Becken	21,50 €	21,50 €
DLRG Herzebrock-Clarholz	Freier Eintritt	Freier Eintritt
Pauschalen - gewerbliche Nutzung - Je 45 Minuten Nutzungszeit*		
Großes Becken	51,75 €	-----
Kleines Becken	33,00 €	33,00 €
Sonstiges		
Infrarotkabine	2,50 €	-----

* Die Nutzungspauschale gilt für eine Nutzungsdauer des jeweils gebuchten Beckens von jeweils 45 Minuten. Anteilige Nutzungen werden anteilig je weitere angefangene 15 Minuten berechnet. Dusch- und Umziehzeiten werden nicht berechnet.

Anlage 2

zur Gebührensatzung über die Benutzung der Hallenbäder der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 20.03.2024

Kursgebühren Hallenbäder Herzebrock und Clarholz

	Hallenbad Herzebrock	Hallenbad Clarholz
	Stand: 01.07.2024	Stand: 01.07.2024
Eigene Schwimm- und Fitnesskurse		
Anfängerschwimmkurs	100,00 €	-----
Fortgeschrittenenkurs	120,00 €	-----
Schwimmkurs für Erwachsene	120,00 €	-----
Aqua-Fitness	120,00 €	-----
Wassergymnastik für Senioren	80,00 €	-----

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 25.06.2024

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005, GV NW S. 498) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 03.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Ehrenring

§ 1

(1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verleiht zur besonderen Ehrung von Frauen und Männern den Ehrenring der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Der Ehrenring besteht aus massiv 585-Gelbgold und zeigt das Gemeindewappen als Lasergravur, sowie umlaufend um das Wappen den Schriftzug „Ehrenring der Gemeinde Herzebrock-Clarholz“. Der Ring ist gemäß der angefertigten Gussform der Gemeinde Herzebrock-Clarholz herzustellen.

(2) In den Ring werden der Name des Empfängers und der Verleihungstag eingraviert.

§ 2

Der Ehrenring kann verliehen werden:

1. für besondere Verdienste um die Gemeinde Herzebrock-Clarholz auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, heimatförderndem, kulturellem oder sportlichem Gebiet,
2. für eine langjährige aufopferungsvolle Tätigkeit für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz und ihre Bürger,
3. bei außergewöhnlichen Anlässen, die für die Entwicklung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz von weitreichender Bedeutung sind.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates.

(2) Verbände, Vereine und Organisationen können ebenfalls Personen für eine Verleihung vorschlagen. Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung an den Bürgermeister zu richten.

§ 4

Über die Verleihung entscheidet der Rat in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.

§ 5

Für die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen, die durch den Bürgermeister unterzeichnet wird. In der Urkunde sind die Verdienste zu erwähnen.

§ 6

Die Verleihung des Ehrenringes und der Urkunde erfolgt in einer öffentlichen Sondersitzung des Rates oder im Rahmen eines feierlichen Anlasses in Anwesenheit des Auszuzeichnenden.

II. Ehrenbrief

§ 7

(1) Für Verdienste und Leistungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Herzebrock-Clarholz - insbesondere für ehrenamtliche Tätigkeiten - kann die Gemeinde einen Ehrenbrief verleihen.

(2) Für Verdienste im Bereich des Sports wird der „Sportehrenbrief“ verliehen.

§ 8

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ehrenbriefes sind der Bürgermeister, die Fraktionen des Rates, Vereine, Verbände und Institutionen. Die Vorschläge müssen schriftlich begründet werden.

§ 9

Über die Verleihung des Ehrenbriefes und des Sportehrenbriefes entscheidet der Rat in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 10

Der Ehrenbrief und der Sportehrenbrief werden vom Bürgermeister unterzeichnet. Die Verdienste werden in den Briefen aufgeführt.

§ 11

(1) Die Verleihung des Ehrenbriefes soll in einer öffentlichen Sitzung des Rates erfolgen. In einem Jahr sollen grundsätzlich nicht mehr als zwei Verleihungen stattfinden.

(2) Der Sportehrenbrief wird in angemessenem Rahmen verliehen - möglichst bei Sportveranstaltungen oder anlässlich der Sportlehreungen der Gemeinde.

II. Sonstige Anerkennungen

§ 12

- (1) Für Verdienste und Leistungen, deren Anerkennung die Gemeinde ebenfalls in sichtbarer Form Ausdruck geben möchte, können sonstige Ehrengaben (Wappenteller, Bücher u.a.) von Fall zu Fall überreicht werden.
- (2) Über die Verleihung dieser Ehrengaben entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

IV. Inkrafttreten

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen vom 15.11.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Ehrungen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 25.06.2024

Diethelm
Der Bürgermeister